



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 1

Wriezen, den 02. 01. 2019

19. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 5.11.2018 S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung „Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Kunersdorf, Gemeindeteil Katharinenhof“ S. 2
- Bekanntmachung Außenbereichssatzung nach § 36, Abs. 6 BauGB der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Kunersdorf, Gemeindeteil Katharinenhof“ S. 2
- Bekanntmachungsanordnung der am 29.11.2018 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2018..... S. 2
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2018..... S. 3
- Bekanntmachungsanordnung der am 29.11.2018 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2019..... S. 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2019..... S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 12.11.2018 S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 6.12.2018..... S. 5/6
- Bekanntmachungsanordnung der am 12.11.2018 beschlossenen Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2019 und 2020..... S. 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2019/2020..... S. 6/7
- Bekanntmachungsanordnung „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose..... S. 7
- Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose..... S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 29.10.2018..... S. 8
- Bekanntmachungsanordnung „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin“ S. 9



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 05.11.2018:

Beschluss Nr: GV Blies/20181105/Ö10
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben – Neubau eines Gärrestbehälters – auf dem Flurstück 99 der Flur 1 der Gemarkung Kunersdorf zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

- Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin..... S. 9

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungsbeschluss/Teileinstellung - Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Weesow, Verfahrens-Nr. 5-011-R..... S. 9-12
- Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung
Az. 62.61.00/2018-51-5158..... S. 12
- Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung
Az. 62.61.00/2018-51-5152..... S. 12/13
- Bauabgangstatistik 2018
Land Brandenburg S. 13
- Planfeststellungsbeschluss für die Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens
Maßnahme 1 - 7 vom 13. November 2018 -
Bekanntmachung des Landesamts für Umwelt vom 21. Dezember 2018..... S. 13/14

Informationen

- Informationen und Werbung S. 14-16

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Blies/20181105/Ö17
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Jahre 2019/2020.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20181105/Ö19
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, eine Sicherungsrücklage von 1 € je Einwohner, für die Durchführung des Oderbruchtages 2019 in Neutrebbin, in den Haushaltsplan 2019 mit aufzunehmen. Für die Gemeinde Bliesdorf bedeutet das eine Sicherungsrücklage in Höhe von 1.171 €.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 17. 01. 2019** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Kunersdorf, „Gemeindeteil Katharinenhof“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Außenbereichssatzung nach § 35, Abs. 6, BauGB der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf, Gemeindeteil Katharinenhof, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 20.11.2018

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
 für: Gemeinde Bliesdorf
 16269 Bliesdorf

**BEKANNTMACHUNG
 der Außenbereichssatzung nach § 36,
 Abs. 6 BauGB der Gemeinde
 Bliesdorf, OT Kunersdorf, Gemein-
 teil Katharinenhof**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 24.09.2018 die Außenbe-

reichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf, Gemeindeteil Katharinenhof, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die Außenbereichssatzung wurde ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf, Gemeindeteil Katharinenhof, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf, Gemeindeteil Katharinenhof, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
 Zimmer: 107
 Freienwalder Straße 48
 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
 Dienstag 8.00-12.00 und
 14.00-18.00 Uhr
 Donnerstag 8.00-12.00 und
 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Kunersdorf, Gemeindeteil Katharinenhof, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht

worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 20.11.2018

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 - Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **am 29.11.2018 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2018**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 8.00-12.00 und
 14.00-18.00 Uhr
 Donnerstag 8.00-12.00 und
 14.00-16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
 Freienwalder Str. 48
 16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 30.11.2018

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.11.2018 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.632.500	0	0	1.632.500
ordentliche Aufwendungen	1.745.600	0	0	1.745.600
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.209.100	0	0	2.209.100
die Auszahlungen	2.266.500	280.000	0	2.546.500
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.565.500	0	0	1.565.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.663.500	0	0	1.663.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	643.600	0	0	643.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	582.000	280.000	0	862.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	21.000	0	0	21.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 3.000 Euro auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird

von bisher 3.000 Euro auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 3.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 200.000 Euro auf 200.000 Euro und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 80.000 Euro auf 80.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 30.11.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 29.11.2018 beschlossenen Haushaltsatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2019

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des
Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 30.11.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf.....1.855.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf.....1.796.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf.....0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf2.154.800 EUR
Auszahlungen auf.....2.201.200 EUR
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf1.790.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf1.710.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf364.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf470.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf20.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven.... 0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) 304 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 384 v. H.
2. Gewerbesteuer 316 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/

Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 EUR und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 30.11.2018

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 12.11.2018:

Beschluss Nr: GV Oder/20181112/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: Oktober 2018, als Satzung beschlossen. Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20181112/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Teilnachtragshaushaltplan

zum Produkt 54100 (Gemeindestraßen und Anlagen) für das Haushaltsjahr 2018.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20181112/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Erweiterung des touristischen Parkplatzes auf dem gemeindeeigenen Flurstück 192, Flur 1, Gemarkung Zäckericker Loose in Zollbrücke um ca. 94 Pkw-Stellplätze und 4 Bus-Stellplätze.

Der Beschluss umfasst im Einzelnen:

1. In den Haushalt 2019/2020 ist eine Investition mit 170.000 € bei einer Förderzuwendung von 127.500 € aufzunehmen.
2. Im kommenden Haushaltsjahr sind ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie eine Ingenieurplanung zu beauftragen in dem Umfang, der zur Erlangung der notwendigen Genehmigungen und zur Fördermittelbeantragung notwendig ist. Die Beauftragung weiterer Leistungen erfolgt nur nach der Bewilligung von Fördermitteln.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Beantragung von Fördermitteln beauftragt. Die bauliche Umsetzung erfolgt nur nach der Bewilligung von Fördermitteln.
4. Die Gemeinde Oderaue trägt die Folgekosten der Erweiterung des Parkplatzes.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20181112/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, eine Sicherungsrücklage von 1 € je Einwohner, für die Durchführung des Oderbruchtages 2019 in Neutrebbin, in den Haushaltsplan 2019 mit aufzunehmen. Für die Gemeinde Oderaue bedeutet das eine Sicherungsrücklage in Höhe von 1.589 €.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20181112/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß der §§ 65-67

der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Jahre 2019/2020.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/201 81112/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20181112/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 06.12.2018:

Amt Barnim-Oderbruch, den 09.10.2018
- Bau- und Ordnungsamt -

Eilentscheidung zum

Bebauungsplan Nr. 4

„Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretende Amtsdirektorin Frau Borkert und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Der Satzungsbeschluss Nr. GV Oder/20180723/Ö18 vom 23.07.2018 zum Bebauungsplan Nr. 4 wird teilweise

aufgehoben.

Die Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird nicht aufgehoben.

Neu:

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke-Siekierki“ der Gemeinde Oderaue wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung vom Juli 2018 gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz – Siekierki“ der Gemeinde Oderaue ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Der rechtswirksame Bebauungsplan mit Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht ist auch in das Internet einzustellen.

Die Eilentscheidung wurde am 06.12.2018 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

Beschluss Nr: GV Oder/20181206/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Altmädewitz, wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2018 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Altmädewitz, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stel- →

lungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Altmädewitz, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20181206/Ö11

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue beschließt, dass bei der Glatteisbekämpfung im Winterdienst für die restliche Laufzeit des Rahmenvertrages mit dem derzeit gebundenen Auftragnehmer auf den öffentlichen Straßen als Streugut verwendet wird: Streusand

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20181206/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass gemeindliche Einvernehmen zum Antrag der Milchhof Groß Neuendorf KG – Neubau Güllebehälter - auf dem Flurstück 64/2 der Flur 1 der Gemarkung Altwustrow zu erteilen. Die Zuwegung zum Güllebehälter soll auf direktem Wege zur Kreisstraße 6412 geführt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20181206/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20181206/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20181206/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 12.11.2018 beschlossenen Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 14.11.2018

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2019/2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019/2020** wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt mit dem		
Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	2.413.100 EUR	2.361.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.394.000 EUR	2.332.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.760.500 EUR	2.230.400 EUR
Auszahlungen auf festgesetzt.	2.778.200 EUR	2.218.100 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.167.800 EUR	2.150.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.094.100 EUR	2.073.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	592.700 EUR	79.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	612.500 EUR	74.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	71.600 EUR	69.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	245 v.H.	245 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.	375 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.	320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR (2019) und 10.000 EUR (2020) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2019) und 1.000 EUR (2020) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR (2019) und 10.000 EUR (2020) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/

Einzahlungen bis 10.000 EUR (2019) und 10.000 EUR (2020) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- bei Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 EUR (2019) und 200.000 EUR (2020) und
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 14.11.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue, OT: Zäckericker Loose, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 22.11.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

BEKANNTMACHUNG

der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf der Gemeindevertretersitzung am 12.11.2018 die Klarstel- →

lungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 22.11.2018 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch

Zimmer: 107

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und

14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und

14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Zäckericker Loose kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 22.11.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 29.10.2018:

Beschluss Nr: GV Prä/20181029/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage – auf dem Grundstück in der Gemarkung Sternebeck, Flur 4, Flurstück 198 (Zum Gutshof 3), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20181029/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für den vorliegenden Bauantrag – Weiterbau eines bestehenden Rohbaus mit Wohnnutzung sowie Raum für kulturelle Zwecke – auf dem Flurstück 81 der Flur 1 der Gemarkung Harnekop (Lindenallee 5) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20181029/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma EnBW Windparkprojekte GmbH aus Stuttgart auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage im Ortsteil Prötzel (Reg.-Nr. G07318).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20181029/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, den Denkmalschutzbehörden die Aufnahme des Gebäudes Strausberger Straße 25 in 15345 Prötzel auf die Denkmalliste für Baudenkmäler im Landkreis Märkisch-Oderland vorzuschlagen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Prä/20181029/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben – Neubau eines Gärrestebehälters – auf dem Flurstück 415 der Flur 5 der Gemarkung Sternebeck zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20181029/N23.1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin, Stand: September 2018, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 28.11.2018

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Möglin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 27.09.2018 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Möglin, Stand: September 2018, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 28.11.2018 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Möglin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Möglin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

**Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen**

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Möglin kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 28.11.2018

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungsbeschluss / Teileinstellung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 19.11.2008 und 1. Änderungsbeschluss vom 11.02.2011 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf / Weesow Verfahrens-Nr. 5-011-R

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert und die Teileinstellung gemäß § 9 FlurbG angeordnet:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land	Brandenburg
Landkreis	Barnim
Gemeinde	Werneuchen
Gemarkung	Löhme
Flur	1
Flurstück	41

1.2 Ausschluss von Flurstücken (Teileinstellung)

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte →

Flurstücke ausgeschlossen und insofern die Teileinstellung des Bodenordnungsverfahrens angeordnet.

Land	Brandenburg		
Landkreis	Barnim		
Gemeinde	Werneuchen		
Gemarkung	Löhme	Gemarkung	Werneuchen
Flur	3	Flur	1
Flurstück(e)	582	Flurstück(e)	562, 564, 566, 569
Gemarkung	Weesow		
Flur	2		
Flurstücke	54-58, 60-64, 66- 76, 78-80, 81/1, 81/2, 82-99, 100/1, 100/2, 103, 108/1, 108/2, 109-1106, 117, 118, 120, 121, 123-127, 171-173, 175, 176, 180-185, 187, 188, 190-192, 194, 195, 196/1, 196/2, 197, 200, 201, 204, 205/1, 205/2, 225/1, 226, 227/1, 227/2, 228/1, 239-243, 272-275, 278-282, 324-326, 328, 329, 336-345, 349, 359, 360, 362, 363, 365, 366, 370-373		
Gemarkung	Willmersdorf		
Flur	1 – gesamte Flur außer Flurstück 32		
Flur	2 – gesamte Flur		
Flur	3		
Flurstücke	4/1, 18/1, 18/2, 18/3, 19/1		
Flur	4		
Flurstücke	1-5, 6/1, 6/2, 8, 9/1, 10, 14-16, 18, 19/2, 19/3, 19/4, 21-27, 29-51, 53-66, 67/1, 67/2, 69, 70, 72-76, 78, 79-86, 91-95, 114-124, 130, 140-144, 147, 148, 155-157, 160, 161-164, 166-168, 170-175, 180-183, 188, 190, 191, 193-203, 211-219, 218, 229-238		
Flur	5		
Flurstücke	1-3, 18, 20/2, 21, 23-25, 26/1, 26/2, 27-29, 105/1, 105/2, 123-125, 127, 128, 132-134, 136, 138, 143, 150-160, 163, 166-175, 182		
Flur	6		
Flurstücke	1, 35-36, 39 - 46, 77, 80		

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 599 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.186 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigegefügte Gebietskarte im Maßstab 1:35.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dieser Karte blau und die ausgeschlossenen Flurstücke rot gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadtverwaltung Bernau bei Berlin, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin

und in der

Stadt Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen

sowie in den angrenzenden Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverwaltungen:

Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,

Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde,

Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen,

Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Prenzlau (Zimmer 1.01)

Grabowstraße 33

17291 Prenzlau

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigen Gebäude-eigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehnergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf/Weesow.

Mit dem Ausschluss der Flurstücke gemäß Ziff.1.2 scheiden die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Rechtsinhaber aus der Teilnehnergemeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigten, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke entfallen die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 FlurbG.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten für die Hinzuziehung von Flurstücken (Ziffer 1.1), den Ausschluss (Ziffer 1.2 tlw.) der Ortslagen Weesow und Willmersdorf sowie den Ausschluss von Flurstücken, die über den räumlichen Zusammenhang des Verfahrensgebietes hinausragen, die Regelungsmöglichkeiten und -erfordernisse jedoch auf die Flurstücksteile im sogenannten Neumessungsgebiet beschränkt sind, trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

Ausführungskosten, welche auf die vom Ausschluss betroffenen Flurstücke (Ziffer 1.2 tlw.) entfallen, für die sich die planungsrechtliche Situation aufgrund des Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ geändert hat sowie angrenzende Wald- und Gewerbegebietsflächen, trägt gemäß § 9 Abs. 2 FlurbG das Land Brandenburg.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

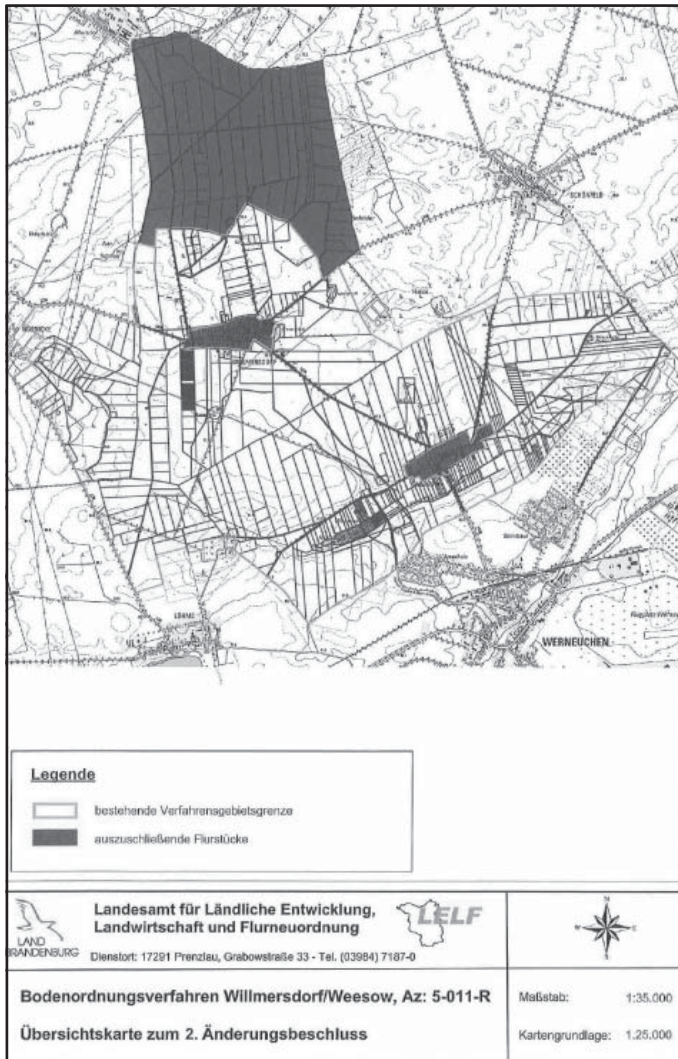
Prenzlau, den 19.11.2018

Im Auftrag

gez. Benthin

Referatsleiter Bodenordnung

Anlage: Gebietskarte – ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses



¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2018-51-5158

In der **Gemarkung Bliesdorf, Flur 1 bis 10** sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Ver-

messungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt vom **04. Februar 2019 bis 04. März 2019**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag - Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2018-51-5152

In der **Gemarkung Möglin, Flur 1** sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt vom **02. Januar 2019 bis 02. Februar 2019**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Bauabgangsstatistik 2018 Land Brandenburg

Berlin, November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien

Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Planfeststellungsbeschluss für die Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens, Maßnahme 1 – 7 vom 13. November 2018

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 21. Dezember 2018

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 14. November 2018 (Reg Nr.: OWB/077/18/PF) ist der Plan für die „Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens, Maßnahme 1–7“ einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für das Vorhaben

„Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens, Maßnahme 1 – 7“

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Flussgebietsmanagement, Referat W 21 Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke – im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt –

vom 31.08.2015

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **07.01.2019 bis 21.01.2019** bei der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch im Bauamt, Zimmer →

116, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen sowie bei der Gemeinde Letschin im Zimmer 13, Bahnhofsstraße 30a in 15322 Letschin zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme bei der **Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch** ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme bei der **Gemeindeverwaltung Letschin** ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 14:00 Uhr
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 17:30 Uhr
 Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 14:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 14:00 Uhr
 Freitag 08:00 - 11:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb>. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

Landesamt für Umwelt
 Obere Wasserbehörde

Ende des amtlichen Teils

EINLADUNG ZUM TAG DER OFFENEN TÜR

Unser Tag der offenen Tür findet am Samstag, dem **12.01.2019**, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Hierzu laden wir alle Interessenten ganz herzlich in den Oberschulteil des Schulzentrums Neutrebbin ein.

Neben Bewährtem gibt es auch viel Neues über unser Schulzentrum zu erfahren.

Zudem bietet sich die Möglichkeit, das Kollegium sowie die Schule kennen zu lernen.

Schüler/innen der 10. Klassen sorgen im Schüler-Café mit leckerem Kuchen für das leibliche Wohl.

Wir freuen uns auf Ihren/ Euren Besuch.

*Das Team des Oberschulteils
des Schulzentrums Neutrebbin.*

Einschulung

im Amt Barnim-Oderbruch, Schuljahr 2019/20

Zum Schuljahr 2019/2020 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollenden.

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind direkt in der zuständigen Grundschule an.

Bei der Anmeldung ist das Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Neben der Geburtsurkunde muss auch die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung vorgelegt werden.

Soll das Kind in einer anderen als der zuständigen Grundschule eingeschult werden, ist die Antragstellung beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) erforderlich. Das entspr. Formular erhalten die Eltern im Amt Barnim-Oderbruch oder in der zuständigen Schule. Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, teilen sie dies der für sie zuständigen Grundschule mit.

Für das Anmeldeverfahren haben die Grundschulen des Amtes Barnim-Oderbruch folgende Termine festgelegt:

Schulzentrum Neutrebbin: Grundschulteil

15.01., 16.01. und 17.01.2019

Eintragung in Listen, welche in der Kita ausliegen, möglich oder telefonische Terminvereinbarung unter: Tel.: 033474 / 38157

Grundschule Altreetz

21.01.2019 = 08.00 – 12:00 Uhr

22.01.2019 = 12.00 – 16:00 Uhr

Keine Terminvereinbarung erforderlich, nur bei Bedarf Absprache unter: Tel.: 033457 / 206

Grundschule Prötzel

Anmeldungen mit Termin im Zeitraum vom **14.01. – 22.02.2019**, jeweils montags und dienstags in der Zeit von 07.00 – 12.00 Uhr

Terminvereinbarung vormittags unter: Tel.: 033436 / 272

Sporttag in der polnischen Partnerschule des Schulzentrums Neutrebbin in Bogdaniec

Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 des Oberschulteils des Schulzentrums Neutrebbin waren am 18. Oktober 2018 zum Sporttag in der polnischen Partnerschule in Bogdaniec. Begrüßt wurden wir mit einem leckeren Frühstück. Frisch gestärkt wurden wir in der Turnhalle mit Tänzen der polnischen Schülerinnen in Empfang genommen. Danach fand das gemeinsame Volleyballspiel der Schülerinnen in gemischten Teams statt. Alle waren gleich stark, sodass es ein Unentschieden gab.

Anschließend wurde Fußball gespielt, dieses Mal spielte eine polnische Mannschaft gegen eine deutsche Mannschaft. Auch hier war der Spielstand unentschieden: 2 zu 2.

Zum Schluss gab es für jeden ein kleines Präsent.

Nach dem erfolgreichen Miteinander wurden sogar Autogramme unter den Schülerinnen und Schülern verteilt. Nun konnten sich die Schülerinnen und Schüler mit einer herzhaften Pizza stärken.

Es war für alle wieder ein schöner und gelungener Tag in unserer Partnerschule in Bogdaniec.

*Steffi Petrick
Schulzentrum Neutrebbin*

Schulzentrum Neutrebbin freut sich über ihre Sozialarbeiterin Maria

Wenn man schon eine Sozialarbeiterin an der Schule hatte wie Neutrebbin dann weiß man, was das bedeutet, über längere Zeit auf eine solche Lehrkraft verzichten zu müssen.

Umso größer war die Freude, als es hieß, dass wir eine Sozialarbeiterin Anfang November bekommen sollten.

Maria Bestritzki, 24 Jahre jung, verstärkt

nun unsere Reihen seit dem 5. November. Offen tritt sie den Schülern und Schülerinnen sowie den Lehrern und Lehrerinnen gegenüber.

Nach absolviertem Abitur studierte Maria Erziehungswissenschaften und Soziologie. Pädagogische Erfahrungen hat sie in verschiedenen Bereichen gesammelt wie z.B. beim Kommunikationscamp der Jahrgangsstufe 8, durch die Erlebnispädagogik oder beim Jugendamt.

Angestellt ist Maria über die Stiftung SPI (Sozialpädagogisches Institut).

Dmitri Schostakowitsch sagte einst: „Die Musik begleitet den Menschen während seines ganzen Lebens. Ohne die Töne der Musik wäre es leer, öde und arm.“

Auch für Maria hat die Musik einen besonderen Stellenwert im Leben. Als geprüfte Dirigentin leitete sie bis vor kurzem das Uni-Orchester Frankfurt/Oder sowie das Flötenorchester Eberswalde. Beides gab sie schweren Herzens auf Grund ihrer 40 stündigen Arbeitsstelle in Neutrebbin nun auf. Das, was sie an unserer Schule tut ist genau das, was sie auch wirklich gern macht. Schon jetzt können wir erkennen, dass Maria mit vollem Einsatz in ihrer Arbeit aufgeht.

Eine weitere Besonderheit um Maria ist ihr Hund Simba. Simba soll sie in der Arbeit mit den Schülern und Schülerinnen unterstützen. Einmal pro Woche, immer mittwochs, begleitet er sie in die Schule. Simba bestand im April 2017 die Begleithundprüfung und seit April 2018 ist er geprüfter „Helfer auf vier Pfoten“. Er kann in Begleitung von Maria ehrenamtlich für Kinder, Jugendliche, Behinderte oder Senioren gebucht werden.

Die Schwerpunkte ihrer Arbeit sieht Maria in der Gewaltprävention, in der Berufsorientierung, in der Streitschlichtung sowie der Begleitung der Schülersprecher. Ein offenes Ohr für die Schüler und Schülerinnen zu haben ist für sie dabei selbstverständlich. Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit Maria und sind froh, dass sie sich für Neutrebbin entschieden hat.

Auch wir, die Lehrer und Lehrerinnen des Schulzentrums Neutrebbin, wünschen Maria viel Spaß bei ihrer Arbeit, Schaffenskraft sowie ein gutes Gespür für zu lösende Probleme, die richtigen Worte und viele Ideen zum Umsetzen dieser.

Marion Schmid
Schulzentrum Neutrebbin



Ausschreibung einer Ausbildungsstelle

Das Amt Barnim-Oderbruch bildet auch ab kommendem Ausbildungsjahr wieder

Verwaltungsfachangestellte

– Fachrichtung Kommunalverwaltung –

aus.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und erfolgt an der Brandenburgischen Kommunalakademie, am Oberstufenzentrum sowie im Ausbildungsbetrieb.

Hierbei durchlaufen die Auszubildenden alle Fachbereiche in der Verwaltung.

Die Bewerber/Innen, die Interesse haben, sich in dieser Fachrichtung ausbilden zu lassen, sollten über eine gute abgeschlossene Schulbildung (Fachoberschulreife bzw. Abitur) verfügen. Gute Deutsch-, Mathe- und Englischkenntnisse sowie PC Kenntnisse sind selbstverständlich. Die Bewerber/Innen sollten auch Freude am Umgang mit Menschen und die Bereitschaft in einer Behörde zu arbeiten mitbringen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre, Qualifikationsnachweise etc.) können **bis zum 20.01.2019** an das Amt Barnim-Oderbruch, zu Händen Frau Borkert, Zimmer 203, gesandt werden.

Für die eventuelle Rücksendung der Bewerbungsunterlagen sollten frankierte Umschläge beigelegt werden.

Jahresablesung unserer Wasserzähler Gesamtübersicht für das Jahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie für das Jahr 2019 über die Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz in Ihren Gemeinden/Ortsteilen informieren und bitten um einen entsprechenden Hinweis zum jeweiligen Termin in Ihrem Amtsblatt sowie Bekanntmachung durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen:

Zeitraum der Lesung	OT/Gemeinde
18.02. – 19.02.2019	Wuschewier
25.02. – 26.02.2019	Alttrebbin u. Altlewin
12.08. – 23.08.2019	Neutrebbin
03.09. – 04.09.2019	Altbarnim
20.09. – 24.09.2019	Kunersdorf, Metzdorf u. Katharinenhof
01.10.2019	Möglin
11.10. – 15.10.2019	Reichenow u. Herzhorn
21.10. – 25.10.2019	Prötzel u. Prädikow

Der Termin der Lesung in den OT Biesow, Blumenthal und Stadtstelle der Gemeinde Prötzel wird durch Aushang des Wasserverbandes Märkische Schweiz vor Ort bekannt gemacht.

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Patenklassen unterstützen den Vorlesetag im Grundschulteil des Schulzentrums Neutrebbin

Am 21. November führte der Grundschulteil unseres Schulzentrums den traditionellen Vorlesetag durch. Aus der Vielfalt der literarischen Inhalte waren Tiergeschichten zum Thema des Lesens und der Arbeit an den Texten gewählt worden. Wie auch in den letzten Jahren waren Schüler der Oberstufe unterstützend dabei. Und dennoch gab es ein Novum:

Die seit diesem Schuljahr existenten Patenklassen des Oberstufenteils wurden gebeten, in der Jury ihrer Klasse im Grundschulteil mitzuarbeiten. Die den Oberschülern Lena Blume, Yvonne Sievers, Ramon Langer, Magdalena Behrend, Madeleine Göhring (10/1), Thea Kreis, Jean-Paul Lockwald, Jueline Wills (10/2), Laetitia de Jeu (9/1), Josephine Rossius, Paula Jahncke, Paul Damke, Duncan Urban (9/2) übertragene Verantwortung übernahmen diese gern und halfen so mit, die besten Leser der Klassen 2 bis 6 zu ermitteln.

Nachdem die Sieger des Wettbewerbs geehrt worden waren, begann die Gruppenarbeit. Aus den Klassen 1 und 2 waren Schülergruppen gebildet worden, in denen Tiergeschichten vorgelesen wurden. „Die drei kleinen Schweinchen“ hörten die Grundschüler, sie malten dazu, hatten Finger- und Stabpuppen und konnten die Tiere der Geschichte auch modellieren. „Oliver & Co“ beschäftigte eine andere Gruppe, in der auch die kommissarische Schulleiterin Frau Kind sich mit interessierten Schülern beim Puzzeln ausprobierte. Pferdegeschichten waren für andere Mädchen und Jungen interessant. Aufmerksam hörten sie zu und erzählten von ihren Erfahrungen mit Pferden. Die vierte Gruppe hatte das Dschungelbuch gewählt. Hier war das Herausfinden der Namen der im Buch auftretenden Figuren recht schwierig, aber durch die Lesepaten konnte diese Aufgabe gemeistert werden.

Mit einem kräftigen Applaus bedankten sich die Schüler der betreuten Gruppen bei ihren Lesepaten. Diesen Dank bestärken hier auch noch einmal die Lehrer des Schulzentrums Neutrebbin.

Sonja Woiwode
Schulzentrum Neutrebbin



**Werben
im Amtsblatt
kommt an!**

www.3-2-7.de

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden
und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten die Anzeigen
für Sie kostenlos
nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an!

03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Februar 2019)
ist der 11. 01. 2019

**Unseren Kunden und
Geschäftspartnern**

ein gesundes
&
erfolgreiches
Jahr 2019

03346 327



IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout, Satz	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Anzeigen	Tel 03346/327, Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.